

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

Vom 15. Juli 2022*

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 7: Natur- und Umweltwissenschaften am 06. Juli 2022 und der Rat des Fachbereichs 8: Psychologie am 06. Juli 2022 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Vizepräsidentin für Landau der Universität Koblenz-Landau am 14. Juli 2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau vom 11. Oktober 2016 (Mitteilungsblatt 05/2016 der Universität Koblenz-Landau, S. 5), geändert am 15. Juli 2020 (Mitteilungsblatt 03/2020 der Universität Koblenz-Landau, S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Darüber hinaus müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache auf Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens oder vergleichbar nachweisen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Fachliteratur“ die Worte „und zur Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Worte „auf Antrag“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt.

„Die Anerkennung von Leistungen setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang an der Universität Koblenz-Landau zu erbringen ist.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Anerkennung“ durch das Wort „Anrechnung“ ersetzt.

* Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2022, S. 61

- c) In Absatz 5 wird Satz 4 gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 S. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewährleisten. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.“
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 67 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
4. In § 6 Nr. 2 werden nach dem Wort „Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der bisherige Satz 3 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:
- „Abweichungen davon sind aus dem Anhang der Prüfungsordnung zu ersehen.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 Abs. 7 ggf. nach regelmäßiger Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit nicht zulässig. In den anderen Lehrveranstaltungen ist eine Verpflichtung zur Anwesenheit der Studierenden nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltungen zu erreichen. Dies ist, nach näherer Regelung im Anhang, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen der Fall. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Sie kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Wurde, soweit erforderlich, die Voraussetzung der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung nicht erfüllt, kann die Veranstaltung zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note, ist ausgeschlossen.“
6. § 8 Abs. 1 S. 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Dekaninnen bzw. Dekane oder die Prodekanin bzw. der Prodekan für Studium und Lehre sorgen im Rahmen ihrer Aufgaben aus § 88 Abs. 2 S. 2 i. V. m. § 21 HochSchG dafür, dass Modulprüfungen jeweils in dem in dieser Prüfungsordnung dafür festgesetzten Zeitraum erbracht werden können.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter“ durch die Worte „Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in Technik und Verwaltung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2 HochSchG“ ersetzt.

b) In Abs. 3 S. 4 werden die Worte „des Studienplans und“ gestrichen.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Vorsitzende“ durch das Wort „vorsitzende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 1 S. 4 HochSchG“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie in begründeten Fällen Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen oder Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 S. 2 oder Abs. 6 S. 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis nach Satz 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Sie müssen die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

9. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Die Art und Dauer der Modulprüfungen ist im Anhang geregelt. Sofern diese im Ausnahmefall nicht abschließend bestimmt sind, geben die Lehrenden sie zu Beginn der ersten Lehrveranstaltungen eines Moduls bekannt.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 S. 3 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

b) Abs. 4 S. 4 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag Studierender kann die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochSchG bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 S. 2 wird nach den Worten „Im Falle der“ das Wort „letzten“ eingefügt.

- b) In Abs. 6 S. 6 wird das Wort „Wissenstand“ durch das Wort „Wissensstand“ ersetzt.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 S. 1 werden nach den Worten „jeweiligen Vorlesungszeit“ durch die Worte „jeweiligen Vorlesungszeit“)“ ersetzt und nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

- c) Der ehemalige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von höchstens zwei Wochen, in Ausnahmefällen vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Die Hausarbeit kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe einer Hausarbeit in digitaler Form ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Für Hausarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.“

- d) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei Projektarbeiten und bei Hausarbeiten, die in Form einer Gruppenprüfung durchgeführt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder auf Grund von anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei Abgabe der Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

- e) In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„Für Portfolioarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.“

13. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen gemäß § 7 Abs. 1 und die Bachelorarbeit mit jeweils mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurden sowie die gemäß § 4 Abs. 2 S. 4 und Abs. 4 S. 4 erforderlichen 180 LP im Bachelorstudiengang nachgewiesen wurden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in einem äquivalenten Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in

Deutschland, die denen im jeweiligen Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(2) Jede mit „nicht ausreichend“ bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Bachelorarbeit. Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens im übernächsten auf die Prüfung folgenden Prüfungstermin bestanden sein. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 6 ist anzuwenden.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den von ihr oder ihm gewählten Studiengang (im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren. Leistungspunkte werden nicht vergeben. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als nicht bestanden, muss die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen dem Prüfungsausschuss ein neues Thema und den Namen der Betreuerin oder des Betreuers mitteilen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 23 Abs. 7 S. 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.“

14. In § 22 Abs. 9 S. 4 wird der Klammerzusatz „(§ 25 Abs. 4 S. 2 HochSchG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 24 Abs. 1 HochSchG)“ ersetzt.

15. Der Anhang erhält die aus der Anlage zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mensch und Umwelt: Psychologie, Kommunikation, Ökonomie“ an der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Studierende, die das Studium der Module VM2 SÖM, VM3 KW und M1 IFG bei Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits begonnen haben, schließen diese Module nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Landau, den 15. Juli 2022

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Dekan des Fachbereichs 8:
Psychologie
Prof. Dr. Ingmar Hosenfeld

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 15)

Der Anhang wird wie folgt geändert:

„Anhang zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und 4 und § 15 Abs. 2:

Tabellarische Übersicht über die Module im Bachelorstudiengang / Zulassungsvoraussetzungen

Die Teilnahme an Modul BM4 UmWi setzt das Bestehen der Modulprüfung in Modul BM2 UmWi voraus.

Die Teilnahme an den Modulen BM2 KW, VM1 KW, VM2 KW, VM4 KW und VM5 KW setzt jeweils Kompetenzen aus dem Modul BM1 KW voraus.

Die Teilnahme an den Modulen BM3 SÖM setzt Kompetenzen aus Modul BM1 SÖM, die Teilnahme an Modul VM4SÖM setzt Kompetenzen aus Modul BM3SÖM voraus.

Die Belegung des Moduls M1IFG soll ab dem 3. Fachsemester erfolgen.

Die Teilnahme an Modul M2 IFG setzt Kompetenzen aus Modul M1 IFG voraus.

Das Modul P Berufspraktikum sollte frühestens nach dem zweiten Semester in der vorlesungsfreien Zeit oder studienbegleitend abgeleistet werden.

Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann erst erfolgen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 120 Leistungspunkte im Bachelorstudiengang erworben hat und die Fallstudie abgeschlossen wurde.

Anwesenheitspflicht:

Eine Verpflichtung zur Anwesenheit besteht im Modul P (Berufspraktikum) und in der Veranstaltung BM4 UmWi2 (LÜ) im Modul Umweltanalytik.

Module	Pflicht / Wahlpflicht	Leistungspunkte	SWS	Studienleistung	Prüfungsrelevante Studienleistung
Basismodule					
BM1 UmWi Grundlagen der Umwelt- und Biowissenschaften	Pflicht	9	6		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM2 UmWi Grundlagen der Chemie	Pflicht	6	5		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM3 UmWi Geowissenschaften	Pflicht	9	6		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min	
BM4 UmWi Umweltanalytik	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Klausur in BM4 UmWi 1		Dauer: 30 Min.	

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
BM5 UmWi Evolution und Ökologie	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:		Klausur in BM5 UmWi 1		Dauer: 30 Min.	
		Klausur in BM5 UmWi 2		Dauer: 30 Min.	
BM6 UmWi Spezielle Biologie	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:		Klausur in BM6 UmWi 1		Dauer: 30 Min.	
		Klausur in BM6 UmWi 2		Dauer: 30 Min.	
BM7 UmWi Umweltchemie	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM1 Psych Grundlagen Psychologie	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:		Klausur in BM1 Psych 1		Dauer: 45 Min.	
		Klausur in BM1 Psych 2		Dauer: 45 Min.	
BM2 Psych Sozial- und motivations- psychologische Grundla- gen	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM1 KW Einführung in die Umwelt- kommunikation	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM2 KW Umwelt- und Nachhaltig- keitskommunikation	Pflicht	9	6		
Modulteilprüfungen:		Präsentation in BM2 KW 1		Dauer: 30 Min.	
		Hausarbeit in BM2 KW 2		Dauer: 4 Wochen	
		Präsentation in BM2 KW 3		Dauer: 30 Min.	
BM1 SÖM Grundzüge der Volkswirt- schaftslehre	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
BM2 SÖM Soziologie und Philoso- phie	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	
BM3 SÖM Umweltökonomie und Um- weltmanagement	Pflicht	5	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	
Berufspraktikum					
P	Berufspraktikum	Pflicht	8		

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Eine der drei folgenden Profillinien					
Profillinie 1: Umweltpsychologie (Wahlpflicht)					
VM1 Psych: Psychologische Grundlagen von Handeln unter Unsicherheit	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 2 Wochen	
VM2 Psych: Kognitions- und biopsychologische Grundlagen	Pflicht	6	6		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	
VM3 Psych: Konflikt und Kooperation im Umweltkontext	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Hausarbeit		Dauer: 4 Wochen	
VM2 SÖM: Politische Soziologie	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur in VM2 SÖM1		Dauer: 90 Min.	
		Präsentation in VM2 SÖM 2,		Dauer 45 Min	
VM3 SÖM: Umweltrecht und Umweltpolitik	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	
Profillinie 2: Umweltkommunikation (Wahlpflicht)					
VM1 KW: Methoden der Umweltkommunikationsforschung	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur in VM1 KW 1		Dauer: 60 Min.	
		Präsentation oder Hausarbeit in VM1 KW 2		Dauer: 30 Minuten bzw. 4 Wochen	
VM2 KW: Marktforschung und Organisationskommunikation	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
VM3 KW: Kommunikations- und Medienpsychologie	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 60 Min.	
VM4 KW: Politische Kommunikation	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung:		Klausur		Dauer: 90 Min.	
VM5 KW: Aktuelle Themen der (Umwelt-) Kommunikationswissenschaft	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:		Präsentation in VM5 KW 1 o. 2		Dauer: 30 Min.	
		Hausarbeit im jeweils anderen Seminar		Dauer: 4 Wochen	

Module	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Profillinie 3: Umweltökonomie (Wahlpflicht)					
VM1 SÖM: Betriebswirtschaftslehre	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 60 Min.	
VM2 SÖM: Politische Soziologie	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:	Klausur in VM2 SÖM1 Präsentation in VM2 SÖM2			Dauer: 90 Min. Dauer: 45 Min.	
VM3 SÖM: Umweltrecht und Umwelt- politik	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 90 Min.	
VM4 SÖM: Spezielle Umweltökono- mie	Pflicht	6	4		
Modulprüfung:	Projektarbeit			Dauer: 2 Wochen	
VM1 KW: Methoden der Umwelt- kommunikationsforschung	Pflicht	6	4		
Modulteilprüfungen:	Klausur in VM1 KW 1 Präsentation oder Hausarbeit in VM1 KW 2			Dauer: 60 Min. Dauer: 30 Min. bzw. 4 Wochen	
Interdisziplinäre Module					
M1 IFG: Scientific inter- and trans- disciplinary work and rese- arch 1 / Wissenschaftli- ches inter- und transdis- ziplinäres Arbeiten und Forschen 1	Pflicht	8	4		
Modulteilprüfungen:	Klausur in M1 IFG 1 Projektarbeit in M1 IFG 2			Dauer: 30 - 45 Min. Umfang 2 - 4 Seiten	
M2 IFG: Scientific inter- and trans- disciplinary work and rese- arch 2 / Wissenschaftli- ches inter- und transdis- ziplinäres Arbeiten und Forschen 2	Pflicht	8	4		
Modulprüfung:	Hausarbeit			Dauer: 4 Wochen	
Methodenausbildung					
MM1: Statistik und Methoden der empirischen Sozialfor- schung	Pflicht	10	8	X	
Modulprüfung:	Klausur			Dauer: 120 Min.	

Module		Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
MM2:	Methoden der Umweltna- turwissenschaften	Pflicht	7	5		
Modulteilprüfungen:		Hausarbeit in MM2 1		4 Wochen		
		Hausarbeit in MM2 2		Dauer: 2 Wochen		
Bachelor-Abschlussmodul						
Bachelorarbeit		Pflicht	12	6		
Fallstudie und 2 Kolloquien			4+1+3	5	X	
gesamt:			180	109 - 111		